



## **Satzung des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

- § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Empfehlungen an die Mitglieder
- § 11 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums
- § 12 Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär und Schatzmeister
- § 13 Präsidium
- § 14 Ehrenpräsident
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Entlastung, Geschäfts- und Kassenprüfung
- § 17 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Auflösung des Vereins



## § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Der Medizinische Fakultätentag (MFT) der Bundesrepublik Deutschland ist der Zusammenschluss der medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten in den der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehörenden Universitäten der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Eine medizinische Ausbildungs- und Forschungsstätte im Sinne dieser Satzung ist die medizinische Institution einer Universität (Medizinische Fakultäten, Medizinische Fachbereiche) oder eine medizinische Hochschule mit Promotionsrecht.
- (3) Der Medizinische Fakultätentag ist ein eingetragener Verein, der den Namen „Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ führt.
- (4) Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Medizin und Zahnmedizin.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke, indem er insbesondere:
  - a) einmal im Jahr einen Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag (oMFT) und bei Bedarf Außerordentliche Medizinische Fakultätentage (aoMFT) sowie Dekane-, Studiendekane- und Dekanatsgeschäftsführertreffen veranstaltet und weitere Tagungen durchführt;
  - b) in Grundsatzfragen der Lehre und Forschung Präsidialausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzt;
  - c) auf nationaler und internationaler Ebene die Ziele der medizinischen/ zahnmedizinischen Ausbildungsstätten in fächerübergreifenden Zusammenschlüssen/ Institutionen vertritt sowie den länderübergreifenden und internationalen wissenschaftlichen Austausch fördert;
  - d) Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Berufsvertretungen sowie deren Gremien in Fragen der medizinischen/zahnmedizinischen Forschung und Lehre sowie Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung berät;
  - e) Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Vertretungen in Fragen der universitätsmedizinischen Versorgung berät, sofern sie im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen;



- f) Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, finanziell unterstützt und selbst überregionale Veranstaltungen durchführt, die sich mit Kernfragen der Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin befassen;
  - g) Stellungnahmen zu hochschulmedizinischen, gesundheits- und wissenschaftspolitischen Fragen erarbeitet;
  - h) unter dem Dach des MFT durch die länderübergreifende Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin (AHM) besondere Aktivitäten im Bereich der Lehre und postgradualen Ausbildung organisiert und durchführt, wie z.B.:
    - den postgradualen Studiengang „Master of Medical Education (MME)“ in Kooperation mit der Universität Heidelberg,
    - die Gründung weiterer Zweckbetriebe zur Förderung von medizinischer Wissenschaft, Forschung und Lehre;
  - i) Bildungs- und Weiterbildungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildungsforschung, durchführt;
  - j) Stipendien und Preise vergibt.
- (3) Die unter (2) genannten Maßnahmen dienen der Verwirklichung der Vereinszwecke, indem sie:
- a) die Rahmenbedingungen verbessern, durch die die medizinischen/ zahnmedizinischen Ausbildungsstätten ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können;
  - b) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie anderen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen, verbessern;
  - c) die Weiterbildung und Fortbildung, unbeschadet der Aufgaben der Fachgesellschaften und der Berufsvertretung der Ärzte/Zahnärzte, verbessern;
  - d) die medizinische/zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung durch Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, verbessern;
  - e) Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe beschaffen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO eingesetzt werden.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können nur die in § 1 Abs. 1 genannten medizinischen Ausbildungsstätten werden.
- (2) Anderen medizinischen Ausbildungsstätten kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Präsidenten (§ 12 und § 13) mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (§ 6) Gaststatus eingeräumt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Präsidium genehmigt die Anträge auf Mitgliedschaft.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist vollzogen, wenn das Präsidium dem schriftlichen Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Gewährung eines Gaststatus,
  - c) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
- (2) Der Austritt aus dem Medizinischen Fakultätentag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung der medizinischen Ausbildungsstätte an den Präsidenten des Medizinischen Fakultätentages zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Medizinischen Fakultätentag.
- (3) Ist eine medizinische Ausbildungsstätte trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, wird sie aus dem MFT ausgeschlossen. Bei Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit kann sie mit Verlust ihres Stimmrechts Gaststatus erhalten.
- (4) Der Gaststatus ist zeitlich befristet und kann nach fünf Jahren erneut beantragt werden.

## § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung des Medizinischen Fakultätentages (Vollversammlung) und
  - b) das Präsidium.

## § 8 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt als Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag einmal jährlich in der Regel am Wirkungsort eines seiner Mitglieder und bei besonderem Anlass als Außerordentlicher Medizinischer Fakultätentag zusammen. Es erfolgt eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zum Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag wird die Mitgliederversammlung vom Präsidenten mindestens vier Wochen vorher einberufen unter Übersendung der Tagesordnung, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen vor Beginn des Ordentlichen Fakultätentages an den Präsidenten gerichtete Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Präsident kann nach Abstimmung mit dem Präsidium zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Nicht-Mitglieder einladen und ihnen das Wort erteilen. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann er Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.



- (4) Dem Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag obliegen insbesondere:
  - a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Medizinischen Fakultätentages,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten,
  - c) Entlastung des Präsidiums,
  - d) Verabschiedung des jährlichen Haushalts,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsjahresbeitrags,
  - f) Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Beschlussfassung über den Gaststatus einer medizinischen Ausbildungsstätte,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Präsident kann bei besonderem Anlass einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen an einen von ihm bestimmten Ort einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Präsident einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag innerhalb von acht Wochen einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (7) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.
- (9) Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Ein Antrag ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder beim Präsidenten eingegangen ist, sofern auch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreicht.

## **§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein werden in der Mitgliederversammlung durch die von den medizinischen Ausbildungsstätten entsandten Delegierten wahrgenommen. Dazu entsendet jede medizinische Ausbildungsstätte den Dekan und einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung; zusätzlich kann sie einen Studiendekan entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom Dekan der jeweiligen medizinischen Ausbildungsstätte oder bei seiner Verhinderung von dem von der medizinischen Ausbildungsstätte schriftlich benannten Vertreter ausgeübt. Die Benennung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Vertreter einer medizinischen Ausbildungsstätte haben Antrags- und Rederecht.



## § 10 Empfehlungen an die Mitglieder

- (1) Die Resolutionen der Mitgliederversammlung ergehen in Form von Empfehlungen.
- (2) Will ein Mitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll es dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

## § 11 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ehrenamtlichen Präsidenten,
  - b) dem hauptberuflichen Generalsekretär,
  - c) dem ehrenamtlichen Schatzmeister und
  - d) bis zu sieben weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern, aus deren Mitte der Vizepräsident gewählt wird.
- (2) Der Ordentliche Medizinische Fakultätentag wählt den Präsidenten, den Schatzmeister und bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl. Wählbar sind Dekane und Vertreter der Mitglieder sowie im Wege der Wiederwahl Mitglieder des Präsidiums. Unter den gewählten Präsidiumsmitgliedern sollen sich jeweils mindestens zwei Vertreter der klinischen sowie der klinisch- oder medizinisch-theoretischen Fächer befinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen, im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich und in der Regel auf zweimal begrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die volle Amtszeit von drei Jahren.
- (4) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag seines Präsidenten für die Geschäftsführung des Verbandes einen hauptberuflichen Generalsekretär. Der Generalsekretär kann für eine längere Zeit – auch unbefristet – gewählt und bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Generalsekretär kann durch das Präsidium bei einfacher Stimmenmehrheit abbestellt werden.

## § 12 Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär und Schatzmeister

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister vertreten gemeinsam den Medizinischen Fakultätentag gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen mit Unterstützung des Präsidiums und mit Hilfe der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Der Präsident leitet den Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag und führt gemeinsam mit dem Generalsekretär die Beschlüsse aus.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident bzw. der Generalsekretär vom Vizepräsidenten bzw. dem Schatzmeister vertreten. Der Präsident kann den Generalsekretär mit seiner Vertretung in Gremien oder der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.
- (3) Der Generalsekretär setzt die Beschlüsse des Präsidiums um, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzter der vertraglich verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. Entscheidungen über Arbeitsver-



träge sowie personalrechtliche Angelegenheiten bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

- (4) Der Generalsekretär und der Schatzmeister legen im Einvernehmen mit dem Präsidium der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen. Die Verabschiedung dieses Haushaltsplans obliegt der Mitgliederversammlung nach Zustimmung des Präsidiums.

## § 13 Präsidium

- (1) Unter dem Vorsitz des Präsidenten regelt das Präsidium die Verteilung seiner Geschäfte. In wichtigen Angelegenheiten führen der Präsident und der Generalsekretär die Entscheidung des Präsidiums herbei. Der Präsident und der Generalsekretär müssen die Entscheidung des Vorstandes herbeiführen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Medizinischen Fakultätentages dies verlangen.
- (2) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens viermal jährlich zusammen. Es wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## § 14 Ehrenpräsident

- (1) Präsidenten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme an den Ordentlichen und Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentagen.

## § 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Transaktionen, Kontobewegungen sowie Kontostände und informieren hierüber die Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bericht.

## § 16 Entlastung, Geschäfts- und Kassenprüfung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Entlastung des Präsidiums, sobald über die Geschäfts- und Kassenprüfung des vergangenen Geschäftszeitraumes Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist.





## **§ 17 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Deckung der Kosten (einschließlich der personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstelle) zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Präsidenten mindestens acht Wochen, den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung durch das Präsidium zuzuleiten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Medizinischen Fakultätentages kann nur auf einem Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der Medizinische Fakultätentag mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Medizinischen Fakultätentages oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung.

Auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2015 ersetzt vorstehende Satzungsneufassung die am 19.04.2011 beschlossene Satzung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Berlin, 20. November 2015

Prof. Dr. Heyo K. Kroemer  
Präsident